



SATZUNG

IN DER FASSUNG VOM 20.10.2015

NEUFASSUNG AM 13.03.2016

ÄNDERUNG AM 02.10.2016

ÄNDERUNG ZUM 21.04.2018

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der am 20.10.2015 gegründete Verein "Naturkinder Flacht e.V." hat seinen Sitz in Weissach-Flacht und ist unter der Registernummer VR 722129 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein "Naturkinder Flacht e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit, und hier insbesondere der Kinder, zu dienen
- (2) regelmäßige Angebote in der Natur und im Wald
- (3) den Betrieb von Natur- und Waldkindergärten
- (4) den Betrieb von Natur- und Waldspielgruppen
- (5) den Betrieb einer freien Schule
- (6) die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- (7) die Beachtung und Förderung des Tierschutzes.

§ 3 DER VEREIN

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Mittel des Vereins müssen grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 13) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die nach § 3 Nr. 26a EStG genannten Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. Der Beitrag wird monatsgenau ab Eintrittsdatum berechnet und eingezogen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate. Es gibt ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der (des) gesetzlichen Vertreter(s). Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG geschieht.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme, dies kann auch auf elektronischem oder telefonischem Weg – im erleichterten Abstimmungsverfahren geschehen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder sind von Pflichtarbeitsstunden befreit (vgl. § 6 Abs. 1).
- (5) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- (6) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Bereich der Bildung und Erziehung in Natur- und Wald und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins und des Jugendschutzes.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichen oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich gekündigt hat (vgl. § 4 Abs.1 letzter Satz).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
 - wenn es gegen den Jugendschutz verstößt
 - wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt
 - bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen (vgl. § 51 AO).
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der (dem) Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der (dem) Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus den zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 6 BEITRÄGE UND VERPFLICHTUNGEN

- (1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsstunden und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Umlagen beträgt die Obergrenze maximal den doppelten Betrag eines Jahresbeitrages pro Mitglied. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung (Gebührenordnung) zu erlassen (vgl. § 9 Abs. 1).
- (2) Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- (3) Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und sind am 15. Januar fällig. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Arbeitsstunden, Gebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen
 - auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen (vgl. § 4 Abs. 4)
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (7) Der Übertritt von der Fördermitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Übertritt von der aktiven in die Fördermitgliedschaft, muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- (8) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen eingelegt werden.
- (10) Mitglieder können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Vorstandes (vgl. § 11 Abs. 2) erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 EStG in Form von Tätigkeitsvergütungen, welche die in § 3 Nr. 26 EStG genannten Grenzen nicht übersteigt, gezahlt werden (Übungsleiterpauschale). Die Tätigkeitsvergütung (Übungsleiterpauschale) für Mitglieder umfasst ausschließlich die Übernahme von Tätigkeiten als Übungsleiter in den Bereichen der Natur- und Waldkindergärten sowie der wöchentlichen Natur- und Waldspielgruppen.
- (11) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 ORGANE UND HAFTUNG

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand und
 - der Ausschuss.
- (2) Die Haftung aller Vorstands- und Ausschussmitglieder (gem. § 10), oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand (gem. § 10) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB). Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom (von der) Vorsitzenden oder seinem (ihrer) Vertreter(in) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge auf **Satzungsänderung** werden **nicht**, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50 % +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten(innen) die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten(innen) mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom (von der) Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.
- (8) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab der Volljährigkeit. Nur bei der Wahl des Jugendwartes sind die Jugendlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ereignisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom (von der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer(in) zu unterschreiben.
- (10) Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern(innen) (für das nächste Jahr)
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder, Arbeitsstunden und Umlagen für den Verein (vgl. § 6)
 - die Festsetzung der Ehrenamtszuschüsse und Auslagenersatzes (vgl. § 3 Abs. 5)
 - die Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen und den Abschluss von Rechtsgeschäften (vgl. § 10 Abs. 4-6)
 - die Bestätigung des Jugendwartes
 - die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins und
 - die Anträge nach § 4 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung

- (2) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer(innen) überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand sofort zu unterrichten. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstands- und Ausschussmitglieder sein.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 VORSTAND UND AUSSCHUSS

(1) Der Verein wird vom Vorstand und vom Ausschuss geleitet.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- Der (die) Vorsitzende
- Der (die) stellvertretende Vorsitzende
- Der (die) Schatzmeister(in)
- Der (die) Schriftführer(in)
- Der (die) Technische Leiter(in)

Dem Ausschuss gehören an:

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Der (die) Jugendwart(in), gewählt von den jugendlichen Vereinsmitgliedern
- Der (die) Pressewart(in)
- Der (die) Beisitzer(in) für besondere Belange
- Bis zu vier weitere Beisitzer(innen)

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende, der (die) stellvertretende Vorsitzende und der (die) Schatzmeister(in).

- (4) Der (die) Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der (die) stellvertretende Vorsitzende und der (die) Schatzmeister(in) sind jeweils nur mit dem (der) Vorsitzenden zusammen vertretungsberechtigt (4-Augen-Prinzip). Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er ist zuständig für die Anberaumung der Vorstands- und Ausschusssitzungen und die Ladung der Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis ist der (die) stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des (der) Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (5) Zahlungsanweisungen innerhalb des Onlinebanking sind von dem (der) Schatzmeister(in) bei den Sitzungen des Vorstands auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (gem. § 10 Abs. 3) umfasst auch die Abschlüsse von Miet- und Pachtverträgen, sowie die Aufnahme von Darlehen.
- (7) Der (die) erste Vorsitzende und der (die) Schatzmeister(in) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der (die) stellvertretende Vorsitzende, der (die) Schriftführer(in), der (die) technische Leiter(in), sowie der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. Ausschuss gewählt ist.
- (8) Vorstands- und Ausschussmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Scheiden der (die) Vorsitzende oder der (die) stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- (10) Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder oder eines der Ausschussmitglieder haben die übrigen Vorstand- und Ausschussmitglieder das Recht, einen Ersatzmann (eine Ersatzfrau) bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der (die) erste Vorsitzende bzw. der (die) stellvertretende Vorsitzende und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der Ausschuss fassen die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Sitzungsleiters(in) (der (die) 1. Vorsitzende oder der (die) stellvertretende Vorsitzende, vgl. § 10 Abs. 3).
- (12) Bei Beschlussunfähigkeit muss der (die) Vorsitzende bzw. der (die) stellvertretende Vorsitzende binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstands- und Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (13) Über die Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom (von der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 11 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand entscheidet über
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Erfüllung aller der Natur- und Waldkindergärten sowie der Natur- und Waldspielgruppen gestellten Aufgaben und die Führung der laufenden Geschäfte, diese sind:
- die Erarbeitung, Änderung, Qualitätssicherung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts für die Natur- und Waldkindergärten
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen des pädagogischen Personals
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen von Verwaltungspersonal
 - die Festsetzung der Übungsleiterpauschalen und Auslagenersatzes (vgl. § 6 Abs. 9),
 - die Festsetzung der Arbeitsstunden und deren Vergütung
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen (z.B. Kindergarten- und Spielgruppen-, Gebührenordnungen) zu beschließen (vgl. § 6 Abs. 1). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Vorstand darf folgende Vereinsstrafen verhängen:
- mündliche Verwarnung
 - schriftlicher Verweis
 - Abmahnung
 - Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 5 Abs. 3)
- (4) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Helfen mit Herz e. V. in Flacht (www.helfenmitherz-ev.de), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke zu verwenden hat (vgl. § 60 AO und Anl. 1 zu § 60 AO -§ 5).
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Namensänderung des Vereins kann durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks, mit einer Frist von zwei Wochen und einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Beschlussfassung vom 21.04.2018